

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat am 27.09.2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden: **25,00 €**,
von 3 bis 6 Stunden: **45,00 €**
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): **50,00 €**

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

2. Diese wird entweder als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 € gezahlt, oder als Sitzungsgeld in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an arbeitsfreien Werktagen in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Für Sitzungen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde.

Als Sitzung gilt auch die Teilnahme an notwendigen Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Gemeinderäte sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 2.

3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt 15,00 € je angefangene Stunde.

§ 4

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gemäß § 4 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten
Satzung	28.09.2001	08.10.2001	02.10.2001	01.01.2002
1. Änderung	06.10.2016	18.10.2016	14.10.2016	15.10.2016
2. Änderung	17.05.2019	28.05.2019	24.05.2019	01.07.2019